



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Anklage gegen Neonazi Sven Liebich im Jahr 2002

Kleine Anfrage - **KA 8/979**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Weidinger
Ministerin für Justiz und Verbraucherschutz

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Anklage gegen Neonazi Sven Liebich im Jahr 2002

Kleine Anfrage - KA 8/979

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Die Mitteldeutsche Zeitung berichtete im Jahr 2002, dass gegen Sven Liebich sowie drei weitere Personen Anklage wegen Volksverhetzung, Verwendung verfassungswidriger Symbole und Verstoßes gegen das Waffengesetz vor dem Landgericht Halle erhoben wurde. „Den Angeklagten wird vorgeworfen, zwischen Juli 1997 und November 1998 mit dem ‚Ultima Tonträgervertrieb‘ rechtsradikales Propagandamaterial vertrieben zu haben“. Oberstaatsanwalt Neufang sprach damals von einem „wichtigen Signal im Kampf gegen Rechtsextremismus“.¹

Zuvor waren Objekte in Heide-Nord in Halle (Saale), im Saalekreis, in Leipzig und in Bamberg durchsucht worden, genau dreieinhalb Jahre später wurde damit „eines der umfangreichsten Ermittlungsverfahren im Bereich des Rechtsextremismus zu Ende gebracht“, so die Mitteldeutsche Zeitung damals.²

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die aufgeworfenen Fragen können - unter Zugrundelegung der Angaben der Fragestellerin zu möglichen Tathandlungen zwischen 1997 und 1998, zu einem Strafverfahren vor dem Landgericht Halle aus dem Jahre 2002, der Angaben aus den von der Fragestellerin in Bezug genommenen Presseartikeln der Mitteldeutschen Zeitung aus dem Jahr 2002 sowie unter Berücksichtigung der voneinander abweichenden Namensschreibweise eines möglichen Angeklagten - nicht beantwortet werden.

Für den aus der Kleinen Anfrage zu entnehmenden fraglichen Zeitraum ist auch unter Berücksichtigung alternativer Namensschreibweisen aus dem Bundeszentralregister kein Verfahren, welches auf die Angaben aus der kleinen Anfrage zutreffen könnte, festzustellen.

Dies betrifft sowohl Ermittlungs- als auch Strafverfahren gegen eine Person mit der Schreibweise wie in der Fragestellung zur Kleinen Anfrage als auch mit der Schreibweise wie in den Artikeln der Mitteldeutschen Zeitung. Darüber hinaus sind mangels eines eindeutig zuordenbaren Verfahrens weitere Personalien möglicher Mitangeklagter nicht bekannt.

Auch aufgrund der bestehenden gesetzlichen Aussonderungsprüf- und Löschfristen, u.a. gemäß § 32a des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, kann zu dem bzw. den in Frage kommenden Verfahren keine Auskunft mehr gegeben werden, da eine Aussonderung aus dem polizeilichen Bestand fristgerecht erfolgt ist. Diese Aussonderung betrifft die elektronischen Datensätze, sowie die Schriftlage zu Einsatz- und/oder Ermittlungsunterlagen.

¹ „Anklage gegen Neonazi aus Halle“, Mitteldeutsche Zeitung, 24.06.2002

² „Ein Päckchen voller Hass frei Haus“, Mitteldeutsche Zeitung, 24.06.2002

1. **Durch welche Staatsanwaltschaft wurde das Ermittlungsverfahren geführt?**
2. **Weshalb wurde die Anklage vor der Jugendkammer des Landgerichts Halle erhoben?**
3. **Wegen welcher Tatbestände wurde das Ermittlungsverfahren geführt und wegen welcher Tatbestände wurde Anklage erhoben? Hinsichtlich welcher Tatbestände wurde die Anklage zugelassen?**
4. **Gegen wie viele Personen wurde Anklage erhoben und welche Tathandlungen wurden diesen vorgeworfen? Bitte aufschlüsseln nach angeklagter Person, Alter zum Zeitpunkt der Tat(en), Geschlecht, einzelnen Tathandlungen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Ort, Uhrzeit, Zuordnung PMK.**

Gemeinsame Antwort zu Fragen 1 bis 4:
Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. **Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die damalige An- und/oder Einbindung der Angeklagten in die extrem rechte Szene vor?**

Die Antworten zu den Fragen 5 und 6 beruhen auf den Zuarbeiten des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen- Anhalt.

Dem Verfassungsschutz des Landes Sachsen- Anhalt ist bekannt, dass Sven L. in Strukturen der rechtsextremistischen Szene eingebunden war. Insoweit wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage KA 8/959 und des Weiteren auf die Vorbemerkung verwiesen.

6. **Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die heutige An- und/oder Einbindung der Angeklagten in die extrem rechte Szene vor?**

Sven L. wird der rechtsextremistischen Szene in Halle (Saale), welche vornehmlich durch dessen Aktivitäten gekennzeichnet ist, zugeordnet. Insbesondere tritt er mit der Anmeldung und Durchführung von Versammlungen in Erscheinung. Sven L. betreibt das Textildruckunternehmen „L&H Shirtshop GmbH“ mit Sitz in Halle (Saale), in dem auch Artikel mit rechtsextremistischen Bezügen verkauft werden. Er ist zudem Betreiber des Online-Versandhandels „Aufkleber Lieb` Ich“ mit Sitz in Halberstadt, Ortsteil Klein Quenstedt (Landkreis Harz). Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt 2021 (<https://mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/verfassungsschutzberichte-zum-downloaden/>) verwiesen.

7. **An welchen Tagen wurde vor dem Landgericht Halle verhandelt und an welchem Tag wurde das Urteil verkündet oder das Verfahren eingestellt? Soweit unterschiedliche Daten für einzelne Angeklagte, bitte diese gesondert angeben.**
8. **Haben die Angeklagten im Verfahren gestanden und wenn ja, welche der angeklagten Taten?**
9. **Wie ist das Verfahren vor dem Landgericht Halle hinsichtlich der einzelnen angeklagten Taten und einzelnen Angeklagten ausgegangen? Bitte gesondert hinsichtlich Sven Liebich beantworten.**
10. **Wurden durch die Prozessbeteiligten Rechtsmittel eingelegt und wenn ja, welche Rechtsmittel durch welche Prozessbeteiligten mit welchem Ausgang/Erfolg?**

11. **Wie ist das Ermittlungsverfahren verlaufen und welches waren die wesentlichen Schritte und/oder Maßnahmen? Insbesondere Beginn, Durchsuchungen, Vernehmungen, TKÜ-Anordnungen, Ausweitung, teilweise Einstellung, Fertigstellung Anklageschrift, Anklageerhebung.**
12. **Wann fanden die o. g. Durchsuchungen statt und wie viele Objekte wurden dabei in welchen Orten durchsucht?**
13. **Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur damaligen Nutzung der durchsuchten Objekte vor? Sowohl durch die Angeklagten als auch dritte, insbesondere Personen und/oder Gruppierungen, welche der extremen Rechten zugeordnet werden können? Hier bitte unter Angabe der Gruppierung/des Spektrums der extremen Rechten?**
14. **Welche Gegenstände wurden damals sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach Art des Gegenstands (bei Schriften, Tonträgern, Aufklebern und Vergleichbarem bitte deren Titel/Aufschrift, Autor*in/Hersteller*in angeben), Anzahl, soweit relevant Beschaffenheit und Wert, durchsuchtem Objekt.**
15. **Wurden bei den Durchsuchungen Drogen gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Art der Drogen, Menge, geschätztem damaligem Straßenverkaufswert, durchsuchtem Objekt.**
16. **Wurden bei den Durchsuchungen höhere Geldbeträge gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Höhe der Beträge, Stückelung, Erkenntnissen zu Herkunft und geplanter Verwendung, durchsuchtem Objekt.**
17. **Wurden bei den Durchsuchungen durch die Beamtinnen und Beamten Hinweise, Kennzeichen, Materialien von Blood & Honour, Combat18, Hammerskins, KKK, NSU und/oder anderen extrem rechten Gruppierungen wahrgenommen und wenn ja, welche?**
18. **Wurden bei den Durchsuchungen Waffen, Waffenattrappen und/oder Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach Waffen/Attrappen- bzw. Munitionstyp, Anzahl, durchsuchtem Objekt.**

Gemeinsame Antwort zu Fragen 7 bis 18:
Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.